

FMA-Wegleitung 2020/9 – Tätigkeiten von Banken und Wertpapierfirmen aus dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland im Inland

Wegleitung betreffend Anzeigepflicht von Banken und Wertpapierfirmen mit Sitz im Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland die Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten sowie Nebendienstleistungen (Anhang 2 Abschnitt A und B BankG) in Liechtenstein anbieten wollen.

Referenz:	FMA-WL 2020/9
Adressaten:	Banken und Wertpapierfirmen mit Sitz im Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland
Betrifft:	Anzeigepflichten nach Art. 35c BankV
Publikationsort:	Website
Publikationsdatum:	27.11.2020
Letzte Änderung:	-

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über die Anzeigepflichten nach Art. 35c BankV für Banken und Wertpapierfirmen aus dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland, die nach dem 1. Januar 2021 (weiterhin) Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten sowie Nebendienstleistungen für bestimmte inländische Kunden erbringen wollen. Für die Regelung einzelner Fälle sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Anordnungen der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) als Aufsichtsbehörde massgebend. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die FMA gerne zur Verfügung.

1. Allgemeines

Das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland (UK) hat die Europäische Union (EU) Ende Januar 2020 verlassen und wird ab 1. Januar 2021 nicht mehr Teil des EWR-Binnenmarkts sein. UK wird ab 1. Januar 2021 somit als Drittstaat behandelt. Die Verhandlungen zwischen der EU bzw. EWR/EFTA-Staaten und UK für ein Freihandelsabkommen werden aus heutiger Sicht diese Situation nicht wesentlich ändern. Das heutige Integrationsniveau EWR-UK ist per 1. Januar 2021 nicht mehr gegeben. Dies hat zur Folge, dass in UK domizilierte Banken und Wertpapierfirmen ihre Dienstleistungen für liechtensteinische Finanzintermediäre nicht mehr auf der gewohnten Grundlage wahrnehmen werden können.

Durch Art. 35c BankV wurde für Banken oder Wertpapierfirmen aus UK die Möglichkeit geschaffen, innerhalb des von Art. 46 MiFIR vorgegebenen Rahmens grenzüberschreitend Wertpapierdienstleistungen oder Anlagetätigkeiten sowie Nebendienstleistungen für geeignete Gegenparteien im Sinne des Anhang 1 Ziff. 1 Abs. 1 bis 3 BankG bzw. professionelle Kunden im Sinne des Anhang 1 Ziff. 2 Abs. 1 BankG zu erbringen.

Die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Anlagetätigkeiten an nicht professionelle Kunden im Sinne des Anhang 1 Ziff. 3 («Retailkunden») oder an professionelle Kunden im Sinne des Anhang 1 Ziff. 2 Abs. 2 ist im Rahmen dieses Regimes nicht zulässig.

Art. 35c Abs. 2 BankV sieht vor, dass Banken und Wertpapierfirmen aus UK vor Aufnahme ihrer Tätigkeit im Inland bei der FMA eine entsprechende Anzeige zu erstatten haben.

Diese Anzeige hat gewisse Basisinformationen zu enthalten und ist vollständig einzureichen. Die tatsächliche Tätigkeit kann erst dann aufgenommen werden, wenn die FMA die Vollständigkeit der eingebrachten Anzeige bestätigt.

2. Anzeigepflicht(en)

2.1 Aufnahme der Tätigkeit

Banken oder Wertpapierfirmen mit Sitz in UK haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Abs. 1 der BankV bei der FMA vorab schriftlich anzuzeigen. Sie dürfen ihre Tätigkeit erst aufnehmen, wenn die FMA den Eingang einer vollständigen Anzeige bestätigt. Für die Anzeige stellt die FMA ein Meldetemplate (Anhang I) zur Verfügung. Die Anzeige hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- den vollständigen Namen bzw. die Firma der Bank oder Wertpapierfirma sowie etwaige sonstige von ihr im Geschäftsverkehr verwendete Namen;
- Angaben darüber, welche Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen im Inland erbracht werden sollen;
- die Kontaktdaten der für die Anzeige verantwortlichen Person einschliesslich der Telefonnummer und E-Mail-Adresse;
- gegebenenfalls die nationale Identifikationsnummer, die Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier, LEI) und den Business Identifier Code (BIC) der Bank oder Wertpapierfirma;

- Angaben darüber, welche Wertpapierdienstleistungen, Anlagentätigkeiten und Nebendienstleistungen die Bank oder Wertpapierfirma im Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland im Rahmen ihrer Zulassung erbringen darf;
- den Zeitpunkt, ab dem eine Bank oder Wertpapierfirma plant, ihre Tätigkeit im Inland aufzunehmen.

Mit der Anzeige ist zusätzlich eine Bestätigung des Instituts einzureichen, in der Folgendes bestätigt wird:

- die jeweiligen Wertpapierdienstleistungen, Anlagentätigkeiten oder Nebendienstleistungen werden im Inland ausschliesslich für Kunden werden, bei denen es sich um geeignete Gegenparteien im Sinne von Anhang 1 Ziff. 1 des Bankengesetzes oder um professionelle Kunden im Sinne von Anhang 1 Ziff. 2 Abs. 1 des Bankengesetzes handelt;
- die Bank oder Wertpapierfirma in UK über die notwendige Zulassung zur Erbringung derjenigen Wertpapierdienstleistungen, Anlagentätigkeiten oder Nebendienstleistungen, die im Inland erbracht werden, verfügt;

2.2 Änderungen

Banken oder Wertpapierfirmen mit Sitz in UK unterrichten die FMA innerhalb von 30 Tagen über jede Änderung der nach Art. 35c Abs. 2 BankV übermittelten Angaben. Für die Änderungen ist das Meldetemplate im Anhang I zu verwenden.

2.3 Beendigung der Tätigkeit oder Wegfall der Anforderungen nach Art. 35c Abs. 1 BankV

Beabsichtigt eine Bank oder Wertpapierfirma mit Sitz in UK ihre Tätigkeit nach Art. 35c Abs. 1 BankV im Inland einzustellen oder die Voraussetzungen nach Art. 35c Abs. 1 BankV liegen nicht mehr vor, so hat sie dies der FMA zusammen mit einem Nachweis über die Abwicklung aller Wertpapierdienstleistungen oder Anlagentätigkeiten im Inland anzuzeigen. Als Nachweis für die Abwicklung ist eine schriftliche Bestätigung über die ordentliche Abwicklung der Wertpapierdienstleistungen oder Anlagentätigkeiten der Bank oder Wertpapierfirma mit Sitz in UK gemeint. Diese ist zwingend rechtsgültig zu unterzeichnen.

3. Einreichformat

Die FMA akzeptiert Anzeigen in Deutsch oder Englisch ausschliesslich per E-Mail an die nachstehende Adresse:

E-Mail: passport@fma-li.li

Für die Anzeige nach Punkt 2.1 ist zwingend das Meldetemplate (Anhang I) zu verwenden.

4. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>.

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
Bereich Banken
Telefon: +423 236 73 73
E-Mail: info@fma-li.li
Stand: 27.11.2020

Anhang I: «Anzeige von geplanten Tätigkeiten von Banken und Wertpapierfirmen aus dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland im Inland»